

Textliche Festsetzungen

1. Bauweise

Im Bereich der abweichenden Bauweise (a) sind gem. § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

2. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen / Erhalt von Einzelbäumen

- 2.1 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Gehölzbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Ausnahmsweise ist eine Entfernung des vorhandenen Gehölzbestandes zulässig, wenn dessen Beseitigung für die Wartung, Unterhaltung oder Beseitigung des vorhandenen Tanks erforderlich ist. Anschließend ist die Fläche wieder mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen.
- 2.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf dem gleichen Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen i. S. des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume nicht zulässig. Zudem sind Bodenabgrabungen mit einer Höhe von mehr als 0,2 m nicht zulässig.
Bodenauffüllungen sind im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume ausschließlich mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien bis zu einer Höhe von maximal 0,2 m zulässig. Dies betrifft auch die gesondert gekennzeichneten Stellplatzflächen.
Ausgenommen von den vorgenannten Bestimmungen sind die Kronenbereiche, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015.

Hinweise

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

Archäologische Denkmalpflege

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz als untere Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten im Kronentraufbereich der festgesetzten Gehölze ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Gemeinde Lilienthal eingesehen werden.